



Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 04.07.2024, 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 1

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Arbeit der Gesundheitsorientierten Familienbegleiterinnen (GFBs) im Rahmen der frühen Hilfen (KoKi) der Stadt Schwabach
2. Tätigkeitsbericht des Aktivspielplatzes „Goldnagel“
3. „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe – Vorstellung der Verfahrenslotsin der Stadt Schwabach
4. Fallzahlenentwicklung 2016 - 2023: Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen in Schwabach

Stadt Schwabach, 25. Juni 2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Gesamtstadt mit
Versammlungsbezirk Ost/Gartenheim (III.)
für Dienstag, 9. Juli 2024, um 18:30 Uhr,
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Peter Reiß

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß und allgemeine Informationen zum Versammlungsbezirk
 2. Vorstellung Bauleitplanung Herder-/Wiesenstraße
 3. Zukünftige Wärmeversorgung Flurstraße
 4. Diskussion:
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk III – Schwabach-Ost, Gartenheim – wird räumlich begrenzt im Westen von der Südlichen- und Nördlichen Ringstraße, im Norden durch den Schwabachfluss bis zur Mühlenstraße und entlang der südlichen Bebauung Limbachs bis hin zur Autobahn, im Süd-Osten durch die Autobahn, im Süd-Westen von der Bahnlinie, der Angerstraße, Walpersdorfer Straße, Birkenstraße und Eisentrautstraße.

Stadt Schwabach, 17.06.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Dietersdorfer Kirchweih 2024

Die Dietersdorfer Kirchweih findet vom 05. - 08. Juli 2024 statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Betriebszeit:</u>	<u>Musikende:</u>
Freitag, 05.07.2024	17:00 - 24:00 Uhr	17:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Samstag, 06.07.2024	15:00 - 01:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Sonntag, 07.07.2024	12:00 - 22:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Montag, 08.07.2024	10:00 - 24:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 25.06.2024

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Nutzungsänderung von einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychologie in eine Wohnnutzung auf dem Anwesen Friedrichstr. 24, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 294 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 20.06.2024, BV-Nr. 142 / 2024 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.06.2024 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.06.2024

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, hier: Errichtung eines Flachdachs über einem Teilbereich der Wohnung 5 und einer Glasüberdachung über der Dachterrasse im OG.; bauliche Änderungen auf dem Anwesen Stadtparkstr. 10, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1235/4 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 20.06.2024, BV-Nr. 168 / 2024 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.06.2024 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 25.06.2024

Ricus Kerckhoff

c) Stadtbaurat

Bodenrichtwerte für Grundstücke im Stadtgebiet Schwabach

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat im Vollzug der §§ 193 Abs. 5 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) die

Bodenrichtwerte für Grundstücke zum 01.01.2024

für das Stadtgebiet Schwabach ermittelt.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Bodenwerte pro Quadratmeter Grundstücksfläche in Gebieten mit im Wesentlichen gleichen Lage- und Nutzungsverhältnissen. Sie stellen eine Auswertung der Vorgänge am Grundstücksmarkt dar, dienen als Vergleichswerte und geben ein Bild von den am Baulandmarkt gezahlten Preisen.

Die ausgewiesenen Bodenrichtwerte verstehen sich für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke, d.h. Erschließungskosten nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind im Bodenrichtwert enthalten. Die Bodenrichtwertkarte mit den für die einzelnen Richtwertzonen vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwerten hängt ab 28.06.2024 durch öffentlichen Aushang auf Dauer im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Bauordnungsamt, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str.6/8, 1. OG aus. Aufgrund der derzeitigen Situation sind aktuell weiterhin auch telefonische Auskünfte durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses möglich. Bis zum Jahresende 2024 hängt die Karte zusätzlich im Erdgeschoss des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Zimmer 106 / 107, E-Mail-Postfach gutachterausschuss@schwabach.de, Telefon-Nr. 09122/860-525, 09122/860-559) zur Verfügung.

Die Gebühr für eine schriftliche Einzelauskunft beträgt aktuell 40,00 €. Bei mehreren Objekten werden für jede weitere Auskunft je 30,00 € berechnet.

Die gesamte Bodenrichtwertkarte kann zu einem Preis von 200,00 € erworben werden und ist sowohl in digitaler Form (PDF), als auch alternativ in Papierform erhältlich (die Gebühr für einen Ausdruck (Größe A0) und die PDF-Datei beträgt zusammen 245,00 €).

Stadt Schwabach, 18. Juni 2024

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbeämpfung-Durchführungsverordnung – Blauzungen-SchV 2006) und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV); Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 in der Stadt Schwabach wird erteilt.
Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 18.05.2016, zur Genehmigung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, wird insofern erweitert.
2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:
 - 2.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - 2.2 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
 - 2.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen.
Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen, erfolgen.
 - 2.4 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Kameliden innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung unter Angabe von Tieranzahl, Impfdatum und verwendeten Impfstoff an das Veterinäramt Roth zu melden.
 - 2.5 Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
3. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Gründe:

I.

Aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BaySt-MUV) vom 14.06.2024 hat die Veterinärabteilung des Landratsamtes Roth mit Schreiben vom 18.06.2024 gebeten, eine Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 für das Gebiet der Stadt Schwabach durch Allgemeinverfügung zu erlassen, welche die im Zuge des BTV-8-Geschehens erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 18.05.2016, zur Gestattung von Impfungen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, erweitert.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bei Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae in die Kategorien C, D und E eingruppiert. Das heißt, es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Blauzungenkrankheit sich nicht in der Union ausbreitet. Unter anderem alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich.

Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen von März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12° C. Bei naiv infizierten Wiederkäuern findet sich das Virus bis zu drei Monate in der Blutbahn (Virämie). Seit dem Eintrag von BTV Serotyp 3 (BTV-3) im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausgebreitet. Diese sind als nicht mehr frei von BTV ausgewiesen. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Da sich die Fälle von Blauzungenkrankheit immer mehr annähern, besteht die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. BTV-3 kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichem Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen.

II.

Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 12, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen. Die Risikobewertung des FLI vom 12. April 2024 rät zur Impfung empfänglicher Tiere. Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es aus veterinärfachlicher Sicht geeignet, erforderlich und angemessen, die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für den Serotyp 3 auch in der Stadt Schwabach zu genehmigen.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich bereits in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06.06.2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen. Impfstoffe gegen andere Serotypen des BT-Virus sind nicht gegen BTV-3 wirksam. Das gemäß § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat die Stadt Schwabach pflichtgemäß ausgeübt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Auch kann die Genehmigung nicht unverhältnismäßig sein, da Grundrechte des Tierhalters nicht beeinträchtigt werden können, da die Impfung in der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den beginnenden Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Die Auflagen unter der Ziffer 2. wurden gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verfügt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen. Die Auflagen genügen zu diesem Zweck dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere dienen die Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Durch die Erfassung der Angaben zu den durchgeführten Impfungen, für Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank sowie für Kameliden beim Veterinäramt Roth, wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens gewährleistet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung). Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen. Impfungen sind grundsätzlich anhand der Vorgaben der Impfstoffhersteller vorzunehmen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Es kann vorliegend im Interesse der Tierseuchenbekämpfung und damit der Tiergesundheit nicht länger mit der Impfung von Tieren zugewartet werden. Da die Flugzeit der Gnitzen, die die Blauzungenkrankheit übertragen jetzt bei dem vorherrschenden Frühlingwetter beginnt, kann im Hinblick auf zu befürchtende schwere wirtschaftliche Schäden und beträchtliches Tierleid keinesfalls hingenommen werden, dass Impfungen weiterhin nicht vorgenommen werden können, bis ein verwaltungsgerichtliches Verfahren seinen rechtskräftigen Abschluss findet.

Die Kostenentscheidung unter der Nummer 4. beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

- Zu 1: „empfänglicher Tiere“: Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden)
- Zu 2.2: Grundsätzlich dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe angewendet werden. Die Applikation darf nur durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen. Solange kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen worden ist und die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in Kraft ist, dürfen die in § 1 Absatz 1 der BTV-3- ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe angewendet werden. Dabei handelt es sich um Impfstoffe, die nicht zugelassen sind, deren Anwendung in Deutschland aber gestattet wird. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein erster Impfstoff gegen BTV3 in der EU zugelassen wird, darf kein nicht zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.
- Der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, sollte die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste dokumentieren, diese unterschreiben und dem Tierhalter aushändigen. Der Tierhalter sollte diese mindestens 2 Jahre nach der Aushändigung aufbewahren.

Die Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift des Impftierarztes
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
- das Impfdatum
- die Tierart und –zahl der geimpften Tiere
- die Kennzeichnung der geimpften Tiere

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter der Ziffer 3. angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellt. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwabach, 27.06.2024

Hähnlein
Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Am **Mittwoch, 03.07.2024**, um **18 Uhr** findet im Sitzungssaal des **Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein** die **Sitzung der Verbandsversammlung** mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.04.2024
2. Beschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) hier: Anpassung auf Grundlage der Gebührenkalkulation
3. Beschluss über die Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)
4. Jahresabschluss 2023
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen hier: Leitungsbau wegen Neubau Schwarzachbrücke Neuses
6. Anfragen / Berichte

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Schwarzachgruppe, 19.06.2024

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender